

# Satzung

der Stadt Wittlich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Marschall-Foch-Kaserne, Teil III Kasernenbereich“ vom 30. September 1998



Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das 4. Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108) wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17. September 1998 folgende Satzung für die Stadt Wittlich erlassen.

## § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 38,26 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Marschall-Foch-Kaserne“.

Das Sanierungsgebiet „Marschall-Foch-Kaserne“ gliedert sich in 3 Teile:

Teil I: „Wohnbereich“, Gebietsgröße ca. 14,71 ha

Teil II: „Bereich französische Schule“, Gebietsgröße ca. 1,39 ha

Teil III: „Kasernenbereich“, Gebietsgröße ca. 22,16 ha

Die Geltungsbereiche sind im Übersichtsplan, Maßstab 1: 5000 dargestellt (Anlage 1)

Der Teil III „Kasernenbereich“ ist Gegenstand dieser Satzung. Für den Teil I „Wohnbereich“ und den Teil II „Bereich französische Schule“ wird eine gesonderte Satzung erlassen.

Das Sanierungsgebiet „Marschall-Foch-Kaserne, Teil III Kasernenbereich“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteilflächen innerhalb der im Lageplan des Katasteramtes Wittlich, Maßstab 1:2000 abgegrenzten Bereiche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

Des Weiteren liegt erläuternd und unverbindlich eine Auflistung der im Sanierungsgebiet befindlichen Flurstücke bei (Anlage 3).

## § 2 Verfahren \*)

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## § 3 Genehmigungspflichten \*)

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Auf die Überleistungsvorschriften des § 235 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen.

Wittlich, den 30. September 1998  
Stadtverwaltung Wittlich

Hagedorn  
Bürgermeister

## **\*) Änderungen**

<b>Paragraph</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>geändert durch</b>	<b>Datum der Änderung</b>	<b>Datum des Inkrafttretens</b>
§ 2	geändert	1. Änderungssatzung	11.04.2005	16.04.2005
§ 3	geändert			

---

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.

AUSGEFERTIGT

Wittlich, den 30. September 1998  
Stadtverwaltung Wittlich

Hagedorn  
Bürgermeister

---

Die Satzung ist am 8. Oktober 1998 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Schlossstraße 11 von jedermann eingesehen werden kann.

RECHTSVERBINDLICH

Wittlich, den 8. Oktober 1998  
Stadtverwaltung Wittlich  
In Vertretung

Basten  
I. Beigeordneter